

# **Satzung**

der Turn- und Sportgemeinschaft von 1861 Wildemann e. V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft von 1861 Wildemann e. V., und hat seinen Sitz in Wildemann. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist es, die Idee des Sports zu fördern und durch Betreiben verschiedener Sportarten zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder beizutragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abwicklung aller Rechtsverbindlichkeiten der Bergstadt Wildemann zu, mit der Verpflichtung es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer Mitglied werden will, muss die schriftlich beim Vorstand beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die zuvor nicht Mitglied des Vereins war.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen

- Vereinsschädigendem Verhaltens,
- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
- Groben unsportlichen Verhaltens,
- Nichtzahlung von Beiträgen, trotz zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die über die Angelegenheit in Ihrer nächsten Versammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, und ist endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind,

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Bestätigung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Fachwarte und Spartenleiter),
- f) Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer (mindestens „),
- g) Festsetzung und Erhebung von Beiträgen,
- h) Anträge zu Angelegenheiten, die die Satzung nicht einem anderen Organ zur Entscheidung zugewiesen hat.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung im Aushangkasten oder in der Goslarschen Zeitung.

## **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet das älteste hierzu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt, ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) diese Satzung geändert, oder
- b) der Verein aufgelöst werden soll.

## **§ 13 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an

- a) die oder der 1. Vorsitzende,
- b) die oder der 2. Vorsitzende,
- c) die Kassenwartin oder der Kassenwart,
- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer,

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar turnusmäßig jährlich wechselnd in einem Jahr die/der 1. Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer, und im darauf folgenden Jahr die/der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie leiten den Verein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Leiter der Vorstandssitzung, zu unterzeichnen.

Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, und hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen. Er nimmt sämtliche Zahlungen an den Verein gegen Quittung entgegen. Zahlungen aus der Vereinskasse, die 50,- EURO übersteigen, darf er nur mit Genehmigung einer/eines Vorsitzenden und nur für Vereinszwecke leisten oder anweisen.

## **§ 15 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand und die Fachwärtinnen/Fachwarte und die Spartenleiterinnen/Spartenleiter an.

Die Fachwärtinnen/Fachwarte und die Spartenleiterinnen/Spartenleiter leiten Ihre Abteilung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie haben den Vorstand über die wesentlichen Angelegenheiten ihrer Abteilung unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 16 Versicherungsschutz**

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der verbandsseitig abgeschlossenen Unfallversicherungen.

## **§ 17 Änderung der Satzung**

Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung im Aushangkasten oder in der Goslarschen Zeitung einzuberufen.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

## **§ 18 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auflösung nur beschlossen werden kann, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten gefasst wird.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ....02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.1989 außer Kraft.

Wildemann, den .... Februar 2007

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender